

Zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach

-gesetzlich vertreten durch den Landrat, Schlossgraben 3, 92224 Amberg

und der

Stadt Amberg

-gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 11, 92224 Amberg

sowie der

Gemeinde Kümmersbruck

-gesetzlich vertreten durch den 1. Bürgermeister, Schulstr. 37, 92245 Kümmersbruck

wird folgende

Planungsvereinbarung

für den Ausbau der Freistrecke der Kreisstraße AS 27 (Kümmersbruck) – Gärnersdorf, BA II, im Abschnitt 140 ca. von km 1.100 (Bau-km 1.084) bis ca. km 1.900 (Bau-km 1.884) und der Schaffung einer Verkehrsanbindung von der Kreisstraße AS 27 über die Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe zum Stadtgebiet Amberg (Gewerbegebiet Franzosenäcker)

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Planungsvereinbarung sind

- a) die Erstellung der Planunterlagen (Grundlagen, Umfang und Durchführung bis einschließlich Leistungsphase 3, RE-Entwurf für Fördermittelbeantragung sowie Erstellung der notwendigen Grunderwerbsunterlagen sowie erforderlichen rechtlichen Genehmigungsunterlagen anteilmäßig gemäß Leistungsphase 4) für den verkehrsgerechten Ausbau der Freistrecke der Kreisstraße AS 27 Kümmersbruck – Gärnersdorf im Abschnitt 140, Station ca. km 1.100 (Bau-km 1.084) bis ca. km 1.900 (Bau-km 1.884) und einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung von der Kreisstraße AS 27 über die Bahnlinie Amberg-Irrenlohe zum Stadtgebiet Amberg (Gewerbegebiet Franzosenäcker) etwa bei Abschnitt 140 Station ca. km 1.408 (Bau-km 1.392) der Kreisstraße AS 27 einschließlich aller damit zusammenhängenden notwendigen Folgemaßnahmen,
 - b) die Erstellung einer notwendigen landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich aller damit zusammenhängenden notwendigen Folgemaßnahmen,
 - c) die Erstellung notwendiger Bodenaufschlussuntersuchungen,
 - d) die Erstellung der notwendigen Entwurfsstatik für die erforderliche Straßenbrücke über die Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe,
 - e) die Tragung und Verteilung der hierfür anfallenden Planungskosten.
2. Baulastträger für die Kreisstraße AS 27 ist der Landkreis Amberg-Sulzbach, Beteiligte an der Kreuzungsmaßnahme der neuen Straßenverbindung zur Stadt Amberg mit der Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe sind die Stadt Amberg sowie die Gemeinde Kümmersbruck als künftige Baulastträger der neuen Verbindungsstraße. Baulastträger für den nördlich der Bahnlinie auf dem Gebiet der Stadt Amberg noch zu errichtenden Anschlussast der Verbindungsstraße ist die Stadt Amberg.

§ 2

Beschreibung des Vorhabens

Die Freistrecke der Kreisstraße AS 27 (Bauabschnitt II) soll ab dem Ortsende von Kümmersbruck (Ausbauende BA I) bis vor Gärnersdorf (Unterführung B 85) im Abschnitt 140 von ca. km 1.100 (= Bau-km 1.084) bis ca. km 1.900 (= Bau-km 1.884) verkehrsgerecht ausgebaut werden.

Gleichzeitig soll von der Kreisstraße AS 27 etwa bei Abschnitt 140, Station ca. km 1.408 (= Bau-km 1.392) eine leistungsfähige Verkehrsanbindung mit einer Überführung über die Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe etwa bei Bahn-km 70,5 zum Stadtgebiet Amberg bis zur Rosenthalstraße (Gewerbegebiet Franzosenäcker) geschaffen werden.

Hierfür sind voraussichtlich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Verkehrsgerechter Ausbau der Kreisstraße (Fahrbahnbreite 6,50 m) mit Errichtung eines unselbständigen Radweges in einem Teilabschnitt.
- b) Anpassung der Kreisstraße im Bereich der geplanten Verkehrsanbindung zur Stadt Amberg.
- c) Rückbau einer Teilstrecke der bestehenden Kreisstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg und Rad- und Gehweg.
- d) Errichtung einer Straßenüberführung über die Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe etwa bei Bahn-km 70,5 mit Radweg auf der Brückenkappe.
- e) Bau einer Verbindungsstraße von der neuen Eisenbahnüberführung mit Anschluss an die Rosenthalstraße (Fahrbahnbreite 6,50 m) mit straßenbegleitendem Radweg.
- f) Bedarfsgerechte Ausbildung des Anschlussbereichs an die Rosenthalstraße.
- g) Bau notwendiger öffentlicher Feld- und Waldwege, Privatwege und Zufahrten und Anpassung bestehender Wege und Zufahrten.
- h) Beschilderung, Markierung, Entwässerungseinrichtungen, Errichtung notwendiger Regenrückhaltebecken, Schutzeinrichtungen.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

1. Die Planung umfasst die Erstellung folgender Unterlagen:
 - a) Erläuterungsbericht
 - b) Vorentwurf (RE-Entwurf) als Grundlage für den Bewilligungsantrag, (Lageplan mit Linienführung der Straßen, Straßenhöhenpläne, Straßenregelquerschnitte, usw.)
 - c) Kostenvoranschlag, Kostenberechnung
 - d) Bauwerksplanung und Bauwerksverzeichnis
 - e) Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
 - f) Landschaftspflegerische Begleitplanung incl. artenschutzrechtlicher Prüfungen (soweit erforderlich),
 - g) Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung
 - h) soweit erforderlich: Unterlagen zu den schalltechnischen Untersuchungen
 - i) Entwurfsstatik für das Bauwerk

2. Jeder Vertragspartner erhält Vorabzüge von Entwürfen und Planunterlagen, um die Wahrung seiner Belange überprüfen und etwaige Änderungs- und Ergänzungswünsche vorbringen zu können.

§ 4 Durchführung der Planung

1. Der Landkreis Amberg-Sulzbach, die Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck beauftragen nach vorheriger Abstimmung im Einvernehmen mit den Vertragspartnern jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich getrennt ein und das selbe geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüro mit der Erstellung der Planung.
2. Der Landkreis Amberg-Sulzbach, die Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck beauftragen nach vorheriger Abstimmung im Einvernehmen mit den Vertragspartnern jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich getrennt ein und das selbe geeignete und leistungsfähige Landschaftsarchitekturbüro zur Erstellung der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
3. Die Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck beauftragen ein geeignetes Statikbüro für die Erstellung der Entwurfsstatik für das Bauwerk.
4. Zur Durchführung der erforderlichen Baugrunduntersuchung beauftragen die Vertragspartner für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils getrennt ein und das selbe geeignete und leistungsfähige Fachbüro bzw. Fachinstitut.
5. Die Planung ist mit den Vertragspartnern rechtzeitig und einvernehmlich abzustimmen.

§ 5 Planungskosten

1. Jeder Baulastträger trägt die jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich anfallenden Kosten für Planungsleistungen wie auch für die Durchführung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der Entwurfsstatik für das Bauwerk und der Baugrunduntersuchung selbst und rechnet sie, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, direkt mit dem jeweils beauftragten Planungsbüro ab.
2. Kostenteilung Entwurfsplanung Straße (ohne Bahnüberführungsbauwerk)

Grundlage zur Ermittlung des Honorars für die beteiligten Baulastträger bildet die durch Beschluss der jeweils zuständigen Gremien festzulegende Kostenteilung für die Planung und Realisierung der Gesamtmaßnahme.

Auf Basis der nach Kostenberechnung ermittelten anrechenbaren Kosten teilen sich die Baulastträger das Honorar wie folgt:

Landkreis Amberg-Sulzbach

Fiktivkostenanteil für bestandsorientierten Ausbau mit kombinierten Geh- und Radweg.

Stadt Amberg

Kostenanteil der neuen Straßenanbindung nördlich der Bahnlinie auf Stadtgebiet.

Gemeinde Kümmersbruck

Verbleibenden Kostenanteil für neue Anbindung südlich der Bahnlinie auf Gebiet der Gemeinde / Landkreis Amberg-Sulzbach.

3. Kostenteilung Bauwerksplanung (Bahnüberführungsbauwerk)

Die Kosten für die Planung der Straßenbrücke über die Bahnlinie Nürnberg – Irrenlohe einschließlich der notwendigen Entwurfsstatik tragen die Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck zu den jeweils noch genau festzulegenden Anteilen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.

4. Die Ermittlung und Erstattung der Planungskosten erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – (einschließlich “Besonderer Leistungen“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
5. Veranlasst einer der Beteiligten eine wesentlich abweichende Planung aus Gründen, die er zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die hierfür notwendigen Planänderungen zu tragen.
6. Die bereits im Vorgriff für diese Maßnahme vom Landkreis Amberg- Sulzbach geleisteten Honorarausgaben sind entsprechend der in § 5 Ziffer 2. genannten Kostenaufteilung zu bezahlen.

§ 6

Vertragsänderungen/-ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 7

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Amberg, den

Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Amberg, den

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

.....
Richard Reisinger
Landrat

Kümmersbruck, den

Gemeinde Kümmersbruck
Schulstr. 37
92245 Kümmersbruck

.....
Roland Strehl
1. Bürgermeister